

06. 04. 90

Sachgebiet 96

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme
des Bundesrates

Zu 1: Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 2: Artikel 1 Nr. 7

Die Bundesregierung stimmt der Anregung mit der Maßgabe zu, Artikel 1 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

„a) In § 19b Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29 d Abs. 2 mitzuwirken.“

b) In § 20 a Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. an der Überprüfung nach § 29 d Abs. 2 mitzuwirken.“

Die angeregte Änderung zu § 29 d (neu) wird im Rahmen der Stellungnahme zu Nummer 9 berücksichtigt.

Zu 3: Artikel 1 Nr. 7 a, 17, 19 a (§§ 27, 31, 61 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei einer Aufhebung von § 27 Abs. 2 LuftVG wäre die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr in der Lage,

die von ihr in Artikel 42 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zur Überwachung von Luftbildaufnahmen übernommenen Verpflichtungen gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen zu erfüllen.

Die Aufhebung des § 27 Abs. 2 LuftVG wird im Rahmen des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes erörtert.

Zu 4: Artikel 1 Nr. 8 (§ 27 b Abs. 1 Nr. 2 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus verkehrspolitischen Gründen nicht zu.

Die Vorrangregel ist das Kernstück der internationalen Flugplankoordinierung. Der Regierungsentwurf ist darauf ausgerichtet, das international und national bewährte und praktizierte Verfahren zu übernehmen und gesetzlich festzuschreiben.

Grundprinzip der internationalen Vorrangregel ist, daß einmal zugewiesene Start- und Landezeiten (Slots) den Luftverkehrsgesellschaften auch dann erhalten bleiben, wenn sie aufgrund veränderter Marktsituationen die ursprüngliche Strecke verändern.

Der Vorschlag des Bundesrats würde die Flexibilität insbesondere der deutschen Luftverkehrsgesellschaften einengen und eine Anpassung der Flugpläne an die Marktentwicklung wesentlich erschweren, da in der Planungsphase für die Gesellschaft nicht absehbar ist, ob für die neue Planung ein Slot verfügbar ist. Ganz besonders würden die Interessen des Ferienflugverkehrs betroffen, der immerhin ca. 55 vom Hun-

dert des grenzüberschreitenden Luftverkehrs bestreitet. Typisch für diesen Luftverkehr ist, daß der Reiseveranstalter das Zielgebiet und die Fluggesellschaft bestimmt. Der Wettbewerb der Reiseveranstalter, aber auch der Fluggesellschaften untereinander, bedingt, daß Zielgebiete und Fluggesellschaften je nach Wettbewerbs- und Marktlage ausgetauscht werden. Nach dem Vorschlag des Bundesrats würde bei einer Streckenänderung der Slot verlorengehen. Das würde die gewachsene Marktstruktur verändern zu Lasten eines optimalen Angebots für den Verbraucher.

Die EG bereitet zur Zeit eine verbindliche Regelung für die Flugplankoordinierung vor. Nach bisherigen Erkenntnissen sollen die international bewährten Prioritätenregeln übernommen werden.

Der Absicht des Bundesrates, den Mißbrauch von Slots zu verhindern, wird durch die Regelung des § 27a Abs. 2 LuftVG (neu) entsprochen, welche die hierzu erforderlichen Berichtigungen der Vorrangregelung ermöglicht.

Zu 5: Artikel 1 Nr. 8 (§ 27 d Abs. 1 Satz 2 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 6: Artikel 1 Nr. 8 (§ 27 d Abs. 2 Satz 1 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 7: Artikel 1 Nr. 8 (§ 27 d Abs. 4 Satz 2 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt der Anregung mit folgender Maßgabe zu: In Artikel 1 Nr. 8 wird in § 27 d Abs. 4 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Über den Antrag entscheidet der Bundesminister für Verkehr.“

Zu 8: Artikel 1 Nr. 13 (§ 29 c Abs. 1 Satz 3 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag des Bundesrates würde zu einer unvermeidbaren Sicherheitslücke führen, da beliehene private Kräfte über die Fluggastkontrollen hinaus vor allem bislang ausschließlich von Polizeivollzugsbeamten wahrgenommene Tätigkeiten in sicherheitsempfindlichen Kernbereichen, wie Schutz der Fluggastkontrollstellen, der besonders gefährdeten Flüge (sog. high-risk-Bereiche), von Objekten innerhalb der Flughafengebäude und die Vorfeldbestreifung übernehmen könnten. Beliehenen privaten Kräften fehlt die hierfür erforderliche polizeiliche Ausbildung und Ausrüstung. Sie sind nicht befugt, unmittelbaren Zwang (Schußwaffen) anzuwenden. Die Bundesrepublik Deutschland würde damit von der internationalen Übung abweichen, diese Bereiche durch Polizeikräfte zu sichern.

Zu 9: Artikel 1 Nr. 14 (§ 29 d LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß die Änderungen wie folgt gefaßt werden:

a) In Artikel 1 Nr. 14 ist § 29 d wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 sind die Wörter „sicherheitsempfindlichen Bereichen“ durch die Wörter „nicht allgemein zugänglichen Bereichen“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Luftfahrtbehörden führen die Überprüfung der Zuverlässigkeit dieser Personen, von Personal der Luftfahrtunternehmen, soweit dieses aufgrund seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, die Sicherheit des Luftverkehrs zu beeinträchtigen, sowie der Personen, die nach § 29 c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt werden sollen, durch.“

cc) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Der nach § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichtete Flugplatzunternehmer und das nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichtete Unternehmen teilen der Luftfahrtbehörde die bei ihm vorhandenen Informationen über die Betroffenen mit.“

dd) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Sie dürfen dem nach § 19 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichteten Flugplatzunternehmer und dem nach § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 verpflichteten Unternehmen nur das Ergebnis der Überprüfung übermitteln, es sei denn, die Kenntnis weiterer Informationen ist für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Überprüfung erforderlich.“

b) In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b wird nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe angefügt:

ee) In Nummer 19 wird die Angabe „(§ 29 c)“ ersetzt durch die Angabe „(§§ 29 c, 29 d)“.

Zu 10: Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa (§ 30 Abs. 2 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Erfüllung des Verteidigungsauftrages aus Artikel 87 a Grundgesetz ist nur mit eigenen, dem Bundesminister der Verteidigung unterstellten Flugsicherungskräften zur Führung des militärischen Einsatzluftverkehrs möglich.

Nach dem Flugsicherungs-Betriebskonzept der Bundesregierung ist der Luftverkehr daher arbeitsteilig von der zivilen und militärischen Flugsicherung zu kontrollieren.

Der Bundesminister der Verteidigung benötigt zur Herstellung und Erhaltung der Einsatzbereitschaft

der Luftstreitkräfte eine ihm unterstellte militärische Flugsicherungs-Organisation und Kompetenzen für die Benutzung des Luftraumes. Nur auf diese Weise wird er in die Lage versetzt, den Einsatz fliegender Waffensysteme, die Einsatzausbildung des militärischen Flugsicherungs-Personals, das Üben von Einsatzplänen und -verfahren sowie das Zusammenwirken mit NATO-Gefechtsständen bereits im Frieden durchzuführen und den sich ändernden Verhältnissen — sowohl im taktischen Bereich als auch im Luftraum — anzupassen.

Diese Aufgabe kann von zivilen Fluglotsen im Frieden auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht erfüllt werden. Das Grundgesetz verbietet es, militärische Flugsicherung in zivilrechtlicher Form zu organisieren, da

- Aufgaben der militärischen Flugsicherung wegen der Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung (Artikel 65 a Grundgesetz) in seiner Ressortverantwortlichkeit wahrzunehmen sind und
- die Ausübung hoheitlicher Befugnisse nach Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz den in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Soldaten zuzuweisen ist.

Die Wahrnehmung militärischer Flugsicherungsaufgaben durch eine privatrechtliche Gesellschaft verstieße gegen Artikel 87 a Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, weil dieser Teil des Verteidigungsauftrages dann nicht durch Streitkräfte, sondern durch Private erfüllt würde.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, daß die militärische Flugsicherung als Verwaltungsaufgabe im Sinne des § 30 LuftVG durch den Bundesminister der Verteidigung wahrzunehmen und hierfür eine einfachgesetzliche Grundlage für die militärische Flugsicherung zu schaffen ist.

**Zu 11: Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb (§ 30 Absatz 2 Satz 5
LuftVG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 12: Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b (§ 30
Absatz 3 LuftVG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ähnliche Regelungstatbestände wie in § 30 Absatz 3 LuftVG finden sich im Landbeschaffungsgesetz und im Schutzbereichsgesetz. Eine Änderung der Wörter „nach Anhörung der“ durch die Wörter „im Benehmen mit den“ im LuftVG würde die Einheitlichkeit dieser Gesetze beseitigen.

**Zu 13: Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b
Doppelbuchstabe bb (§ 31 Abs. 2 LuftVG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß das Wort „motorisierte“ jeweils durch das Wort „motorgetriebene“ ersetzt wird.

**Zu 14: Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b
Doppelbuchstabe dd (§ 31 Abs. 2 Nr. 18
LuftVG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 15: Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 b Abs. 3 und 4 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 16: Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 c Nr. 4 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß Nr. 3 a aus dem Bundesratsvorschlag Nr. 13 in § 31 c Nr. 4 wird.

Zu 17: Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 d Abs. 3 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 18: Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a
Doppelbuchstabe cc (§ 32 Abs. 1 LuftVG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

**Zu 19: Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c (§ 32 Abs. 3
LuftVG)**

Im Sinne der Prüfliste schlägt die Bundesregierung folgendes vor:

- a) In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c entfallen die Bezeichnung Nummer „1.“ und die Nummer 2.
- b) In Artikel 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Mit Wirkung ab 1. Januar 1993 werden in § 32 Abs. 3 Satz 3 LuftVG die Wörter „und die Bundesanstalt für Flugsicherung“ gestrichen.“

Zu 20: Artikel 1 Nr. 20 (§ 63 Nr. 1 LuftVG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 21: Artikel 2 Nr. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 22: Artikel 6 (§ 1 Abs. 2)

Die Bundesregierung schlägt für Artikel 6 § 1 Abs. 2 folgende Fassung vor:

„(2) Für die Beamten und Arbeitnehmer bei dem Luftfahrt-Bundesamt nach Absatz 1 *sind* die bestehenden Zulagen- und Entschädigungsregelungen für Mitarbeiter der Bundesanstalt für Flugsicherung nach dem Bundesbesoldungsgesetz, nach der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...), nach den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Betriebspersonal der Bundesanstalt für Flugsicherung und die entsprechenden tarifrechtlichen Regelungen, wie sie bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung gegolten haben, auch über den 31. Dezember 1994 hinaus *anzuwenden*, wenn sie in bei der Bundesanstalt für Flugsicherung ausgeübten Funktionen weiter verwendet werden.“

Die zitierte Verordnung ist zur Zeit noch nicht verkündet; die Daten können noch vor Verkündung dieses Gesetzes eingesetzt werden.

Diejenigen Bediensteten der Bundesanstalt für Flugsicherung, die aus persönlichen oder anderen Gründen im Bundesdienst verbleiben wollen und nicht anderweitig verwendet werden, werden Angehörige des Luftfahrt-Bundesamtes und bei dem Flugsicherungsunternehmen in Funktionen tätig, die bisher bei der Bundesanstalt für Flugsicherung ausgeübt wurden. Für dieses Personal des Luftfahrt-Bundesamtes müssen die gleichen Zulagen- und Entschädigungsregelungen wie für die bisherigen Mitarbeiter der BFS weiter gelten. Dazu gehört auch die Aufwandsentschädigung (§ 17 Bundesbesoldungsgesetz), die der Bundesminister für Verkehr in der Richtlinie für die

Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Betriebspersonal der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 24. Juni 1988 (Erlasse des BMV Az. Z 10/04.29.04/34 Vmz 88 vom 7. Juli 1988, Z 10/4.29.4/7 Vmz 89 vom 23. März 1989) im einzelnen geregelt hat. Da die Richtlinie nur für bisheriges Personal der Bundesanstalt für Flugsicherung gilt, wurde von einer amtlichen Veröffentlichung abgesehen. Sie kann daher im Gesetzestext nicht zitiert werden.

Auch die „tarifrechtlichen Regelungen“ sind nicht näher spezifizierbar, zumal sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergänzt werden könnten.

Zu beachten ist, daß Artikel 6 § 1 Abs. 2 nur insoweit normative Kraft entfaltet, als die genannten Besoldungs- und Tarifregeln auf die bisherigen Bediensteten der BFS auch dann unverändert anzuwenden sind, wenn sie als Bedienstete des Luftfahrt-Bundesamtes ihre Funktionen weiterhin ausüben. Weder die Richtlinien noch die tarifrechtlichen Regelungen erwachsen in Gesetzeskraft.

Zu 23: Artikel 6 (§ 2 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß in Artikel 6 § 2 der Absatz 5 wie folgt gefaßt wird:

„(5) In den Fällen des § 85 Abs. 1 des Beamten-Versorgungsgesetzes beträgt die Erhöhung bei Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres 5 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und vermindert sich bei späterem Eintritt in den Ruhestand mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um eins vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge; ein sich hiernach jeweils ergebender höherer Hundertsatz des Ruhegehalts bleibt beim späteren Eintritt in den Ruhestand gewahrt. Absatz 3 Sätze 3 und 4 findet insoweit keine Anwendung. § 12 Abs. 2 des Beamten-Versorgungsgesetzes gilt auch für den in Absatz 1 genannten Personenkreis. Zu den in § 53 a Abs. 1 Satz 1 des Beamten-Versorgungsgesetzes genannten Regelungen gehören auch die des Absatzes 3 und seiner Vorgängervorschriften.“

Die dem Bundesratsausschuß vorliegende Formulierungshilfe wurde unter der Nummer 23 irrtümlich nicht vollständig wiedergegeben.

Zu 24: Artikel 9 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.